

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr. 32.

Sonnabend, den 20. April. 1895.

Dem reformirten Pfarramte in Salzußen ist für den Bereich des Fürstenthums Lippe die Genehmigung zur Veranstaltung einer Waaren-Verloosung zwecks Beschaffung der Mittel zur Errichtung eines Gemeindehauses in Salzußen und zum Vertriebe von 3000 Loosen zum Preise von je 50 Pf. ertheilt worden.

Detmold, den 11. April 1895.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

A. Steneberg.

Die unterm 27. März d. J. (Amtsblatt Nr. 26) erlassene Bekanntmachung über das in Fano gestohlene Gemälde von Guercino hat durch Wiederfinden des Gemäldes in Mondario bei Pesaro ihre Erledigung gefunden.

Detmold, den 12. April 1895.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

A. Steneberg.

Einer von dem Herrn Reichskanzler an Fürstliches Kabinets-Ministerium gelangten Anregung entsprechend wird folgende im nichtamtlichen Theile des Reichsanzeigers vom 28. März l. J. erschienene Veröffentlichung, betreffend die sämmtlichen zur Prüfung von Reichskassenscheinen und von Zins-scheinen zur dreiprocentigen Reichsanleihe von 1892 auf ihre Echtheit geeigneten Merkmale, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Detmold, den 11. April 1895.

Fürstlich Lippische Regierung.

In Vertretung:

A. Steneberg.

Falsche Reichskassenscheine und Zins-scheine.

A. Reichskassenscheine.

Seit längerer Zeit kommen fortgesetzt falsche Reichskassenscheine von 1882 zu 50 Mark und 5 Mark zum Vorschein.

Um die Feststellung derartiger Fälschungen zu erleichtern, wird im Nachstehenden zunächst auf die wesentlichsten, in der Beschaffenheit des Papiers liegenden Kennzeichen der Echtheit von Reichskassenscheinen wiederholt aufmerksam gemacht.

Zu den sämmtlichen Reichskassenscheinen wird ein gutes, kräftiges Papier von besonderer Festigkeit verwendet, welches auf einer Seite einen Streifen von blauen, in die Papiermasse eingebetteten stärkeren Fasern trägt. Der Faserstreifen zeigt eine blaue Färbung durch die ganze Papiermasse. Die blauen Fasern lassen sich mit einer Nadel aus der Papiermasse auslösen, wie durch eine Probe ohne Beeinträchtigung der Gültigkeit des Scheines festgestellt werden kann. Liegen die Fasern ihrer ganzen Länge nach auf der Oberfläche, so kann man sicher sein, ein Falschstück vor sich zu haben. Der gleiche Verdacht ist gerechtfertigt, wenn die Fasern zwischen zwei Papierschichten liegen. Ist dies der Fall, so lassen sich entweder beide Schichten leicht durch Wasser trennen, oder die obere Schicht kann durch Reiben mit einem stumpfen Messer entfernt werden, so daß die zweite Papierschicht mit den darauf liegenden Fasern zu Tage tritt.

Das echte Papier muß eine einheitliche feste Schicht mit gut geglätteter, weder glänzend noch wollig aussehender Oberfläche bilden.

Im Uebrigen zeigen die gegenwärtig haupt-

fächlich vorkommenden Sorten von Falschstücken folgende besondere Merkmale.

I. Falsche Reichskassenscheine zu 50 Mark.

Erste Sorte.

Der Querstich des H im Namen Hering ragt nicht wie bei den echten Scheinen auf beiden Seiten etwas hervor. Anfangszug des H und Endzug des g in demselben Namen zeigen Lücken, bei den echten Scheinen nicht.

Hinter dem Namen Merleker befindet sich ein Punkt, bei den echten Scheinen nicht.

Das f des Wortes „verfälschte“ in der zweiten Zeile der Strafandrohung ist einem t ähnlich.

Die Nissellinien haben nicht die gleichen Abstände von einander wie bei den echten Scheinen.

Der Strassatz ist ziemlich unleserlich; das Feld, in welchem sich derselbe befindet, ist ohne Schraffirung.

Der Kontrollstempel, die Nummer und die Zeile „Fünfzig Mark“ auf der Rückseite sind mit mennigerrother anstatt mit zinnoberrother Farbe gedruckt.

Der braune Farbenton ist im Ganzen matter, als bei den echten Scheinen.

Zweite Sorte.

Die Werthzahl „50“ ist nicht schraffirt, sondern voll gezeichnet. Bei einem Theil der Falschstücke erscheint die Zeichnung beider Seiten verschwommen (unscharf). Der Strassatz ist gänzlich unleserlich. Der braune Farbenton ist bedeutend matter als bei den echten Scheinen. Bei anderen Falschstücken tritt die Zeichnung kräftiger hervor, auch ist der Strassatz deutlich lesbar.

Zur Zeichnung der Werthzeile „Fünfzig Mark“, des Kontrollstempels und der Nummer ist bei einzelnen Scheinen zinnoberfarbene Tusche, bei anderen dagegen eine der Farbe des Karminzinnobers ähnliche Tusche verwendet worden.

Ein augenfälliges Kennzeichen der Fälschung ist die Verwaschbarkeit der Farben, welche besonders beim Roth deutlich erkennbar hervortritt.

Dritte Sorte.

Bei einzelnen Scheinen ist die Wilcoy-Faser schwarz anstatt blau gefärbt. Während

bei dem echten Papier derjenige Theil, welcher die Faser enthält, in der ganzen Masse blau gefärbt ist, bemerkt man nur bei einzelnen Scheinen auf der einen Seite eine matte blaue Färbung.

Die Papiergröße der Scheine ist in der Höhe den echten Scheinen gleich, in der Breite um 5 mm geringer. Die Zeichnung der Schaufseite ist in der Breite 7 mm, in der Höhe 4 mm, diejenige der Rückseite in beiden Richtungen 2 mm kleiner als bei den echten Scheinen.

Die Zeile „Fünfzig Mark“, der Kontrollstempel und die Nummer stimmen in der Färbung nicht überein. Die Farbe der Zeile „Fünfzig Mark“ nähert sich im Ton derjenigen der echten Scheine, Nummer und Kontrollstempel sind in mattrother Farbe hergestellt.

Die Zeichnung sieht auf beiden Seiten unscharf und theilweise verschwommen aus. Der braune Farbenton ist matter als bei den echten Scheinen.

An der linken Seite des „f“ in dem Worte „Fünfzig“ findet man einen kleinen schrägen Strich, der bei den echten Stücken fehlt; ferner in dem spiralig gewundenen Schnörkel am ersten Grundstrich des „M“ in „Mark“ eine Unterbrechung, und außerdem Unterbrechungen im „s“ und in der „3“ der oberen Schriftzeile.

II. Falsche Reichskassenscheine zu 5 Mark.

Erste Sorte.

Die Zeichnung ist ungenau und unsauber. Die Felder mit dem Worte „Reichskassenschein“ und mit dem Strassatz sind nicht durch senkrechte, sondern durch wagerecht verlaufende Linien schraffirt. Die Zahl 5 im Mittelfelde zeigt nicht schräge, sondern senkrechte Schraffirlinien. Das Anfangswort „Wer“ des Strassatzes fehlt ganz. Die Schrift des Mittelfeldes, sowie des Strassatzes ist schlecht gezeichnet, der Letztere fast unleserlich. Das lange „f“ in dem Worte „Reichsschuldenverwaltung“ erscheint als „f“.

Die Krone über dem Reichsadler im Schilde des Landsknechts steht nicht in der Mitte, sondern ist nach links verschoben. Die drei stylisirten Schwanzfedern des Reichsadlers auf dem Schilde des Landsknechts laufen unter sich und

mit den Klauen des Adlers zusammen, während auf den echten Scheinen hier deutliche Zwischenräume vorhanden sind.

Die Zeichnung der Blattfiguren im Rechteck der Rückseite weicht von derjenigen der echten Scheine wesentlich ab, außerdem ist an Stelle des guillochirten Linienmusters bei den echten Scheinen eine einfache Linienstraffung angewendet.

Die Riffelung fehlt ganz.

Der blaue Druck beider Seiten erscheint in dem Farbenton matter als bei den echten Scheinen und ist theilweise verwischt.

Die Werthzeile, der Kontrollstempel und die Nummer sind nicht in karminrother, sondern in einer stumpfen, rothen Farbe aufgedruckt.

Zweite Sorte.

Die Schnittgröße der Scheine ist richtig, dagegen ist die Zeichnung der Schauseite in der Breite um 2 mm, in der Höhe um 1 mm kleiner als bei den echten Scheinen.

Die beiden Felder, welche das Wort „Reichskassenschein“ und den Strassatz enthalten, sind nicht straffirt, sondern mit einem blauen Ton versehen. Die Unterdruckzahl „5“ ist nicht in Linienstraffung hergestellt, sondern voll gezeichnet. Die Zeichnung der Adlerkette, welche sich um den preussischen Adler im Brustschilde des Reichsadlers schlingt, fehlt ganz, der hierfür vorhandene Raum ist blau abgetönt.

Auf der Rückseite weicht die Zeichnung des Blattmusters von derjenigen der echten Scheine ab, vollständig verunglückt ist die Nachbildung des Guillochenmusters.

Die Werthzeile „Fünf Mark“, der Kontrollstempel und die Nummer sind in schmutzig-rother Farbe hergestellt. Die Ziffern und Buchstaben der Nummernreihe halten nicht Linie.

Der Druck erscheint matter als bei den echten Scheinen.

Ein leichtes Erkennungszeichen für die Feststellung der Fälschung ist die Verwaschbarkeit der blauen Farbe auf der Rückseite der Scheine.

Dritte Sorte.

Das Papier fällt durch eigenartige Glätte auf.

Die Scheine sind in der Schnittgröße,

sowie in der Zeichnung kleiner als die echten Scheine.

Die Zeichnungen sind mangelhaft, der Druck ist verschwommen und unscharf.

Das Wort „Reichskassenschein“ in der Kopfzeile der Schauseite ist nur theilweise lesbar, der Strassatz ist vollständig unleserlich. Die straffirte Zahl „5“ im Mittelfelde liegt bei den echten Scheinen unter der Schrift, bei den Falschstücken unterbricht dieselbe die Schriftzeilen, so daß z. B. der Buchstabe „e“ in „verwaltung“ vollständig fehlt und die erste Silbe der Unterschrift „Merleker“ verschmiert ist. Die Zeile „Fünf Mark“ hebt sich von den übrigen Schriftzeilen nicht wie bei den echten Scheinen kräftig ab, sondern sie erscheint ebenso wie die übrige Zeichnung nur halb gedeckt und matt im Farbenton.

Das Blattmuster auf der Rückseite stimmt nur in den äußeren Umrissen der Zeichnung mit derjenigen der echten Scheine überein; die Nachbildung des Guillochenmusters ist ganz willkürlich. Die Zeile „Fünf Mark“, die Nummer und der Kontrollstempel sind den echten Scheinen wenig ähnlich, zu ihrem Druck ist ein schmutziges Braun anstatt Roth verwendet.

An Stelle des fastig-blauen Farbentons der echten Scheine zeigen die Falschstücke eine blau-grüne matte Tönung.

Die Riffelung ist in mangelhafter Weise nachgebildet.

Bei einzelnen Falschstücken ist die Druckausführung namentlich der Schauseite eine bessere, die Unterbrechung der Schriftzeilen durch die Untergrundzahl 5 ist durch Nacharbeit beseitigt worden.

B. Zinsscheine.

Auch falsche Zinsscheine zu Schuldverschreibungen der 3^o/igen Reichs-Anleihe von 1892 zu 22 Mark 50 Pf. und 15 Mark mit dem Datum des 27. Februar 1892 kommen seit längerer Zeit vor. Die Merkmale der Fälschung sind folgende:

- I. Falsche Zinsscheine zu 22 Mark 50 Pf. mit der Bezeichnung Reihe III Nr. 4, fällig am 1. Oktober 1893, zur Schuldverschreibung Lit. D Nr. 952 100 über 1500 Mark:

Zur 3^o/igen Reichsanleihe von 1892 ist bisher nur die Zinscheinreihe I ausgegeben worden, Schuldverschreibungen über 1500 Mark und Zinscheine über 22 Mk. 50 Pf. sind zur gedachten Anleihe nicht hergestellt worden, und bei keinem Werthabschnitte wird die Nr. 952 100 erreicht.

Das verwendete Papier hat kein Wasserzeichen, es ist gewöhnliches Schreibpapier von geringer Festigkeit.

Das Muster des Unterdrucks weicht in der Zeichnung von demjenigen der echten Scheine nur wenig ab, dagegen ist die Zeichnung der Schrift mangelhaft und theilweis im Charakter abweichend. Auffallend ist die Abweichung in den Zeilen „halbjährige Zinsen zahlbar am 1. Oktober 1893 mit Zweiundzwanzig Mark 50 Pf.“ Bei den echten Scheinen springt die erste Zeile nach vorn heraus, die zweite Zeile ist 2 mm eingerückt. Bei den Falschstücken ist es umgekehrt. Die erste Zeile ist 4 mm eingezogen, die zweite Zeile springt nach vorn heraus. Ferner ist bei den Falschstücken die Werthangabe „Zweiundzwanzig“ mit halbfetter Frakturschrift hergestellt, während bei den echten Scheinen hierzu eine halbfette Kanzleischrift verwendet ist. Die Unterdruckfarbe ist bei den ersteren dunkelviolett, bei den letzteren halbbau. Im Ganzen ist die Farbenstimmung matt und der Druck unscharf. Der Trockenstempel hat bei den echten Scheinen einen Durchmesser von 13 mm, der Reichsadler füllt in der Höhe den inneren Raum vollständig aus. Der Durchmesser des Trockenstempels bei den Falschstücken beträgt 15 mm, der Reichsadler füllt den Raum nicht aus, es ist oberhalb und unterhalb desselben ein größerer weißer Raum. Der Stempel weicht in der Zeichnung in allen Theilen von derjenigen des echten Stempels ab; die Gravirung ist mangelhaft, die Buchstaben der Umschrift „Zinschein-Stempel“ sind größer als bei den echten Scheinen.

Bei den echten Zinscheinen mit geraden Ordnungsziffern (2, 4, 6 u. s. w.) ist der linksseitige weiße Papierrand außerhalb der Zinscheinumrahmung sehr schmal, etwa 1

mm bei richtiger Abtrennung, bei den Falschstücken beträgt dieser Papierrand 4 mm.

Die Ausdruckziffern sind in rothvioletter Farbe hergestellt, ähnlich derjenigen, welche bei den echten Preussischen Zinscheinen zu 12 Mark zur Anwendung kommt.

II. Falsche Zinscheine zu 15 Mark mit der Bezeichnung Reihe III Nr. 1, fällig am 1. April 1894, zur Schuldverschreibung Lit. A Nr. 195 910 über 1000 Mark:

Die Werthabschnitte zu 1000 Mark der 3^o/igen Reichsanleihe von 1892 tragen die Bezeichnung „Lit. C“, während die falschen Zinscheine die Bezeichnung „Lit. A“ enthalten.

Zinscheine Nr. 1 zur Reichsanleihe von 1892 sind überhaupt nicht zur Ausgabe gekommen, dem eingedruckten Fälligkeitstermine entsprechend (1. April 1894) würden es Zinscheine Nr. 5 sein.

Im Uebrigen zeigen die Falschstücke zu 15 Mark im Allgemeinen die gleichen Fälschungsmerkmale wie diejenigen zu 22 Mk. 50 Pf. Zu erwähnen ist noch Folgendes:

Hinter dem Worte „Mark“ im Werthbetrage der Zinscheine fehlt beide Male der Punkt. Der in Buchstaben ausgedruckte Werthbetrag lautet nicht wie bei den echten Scheinen „Fünfzehn“, sondern „Fünfzehn“ Mark. Als Verjährungstermin ist der 30. März 1898 angegeben, während die Angabe auf den echten Scheinen „31. März 1898“ lautet. Die Ordnungsziffern und der Werthbetrag sind bei den echten Scheinen in karminrother Farbe gedruckt, bei den Falschstücken ist eine rothviolette Farbe verwendet.

III. Falsche Zinscheine zu 15 Mark mit der Bezeichnung Reihe II Nr. 7, fällig am 1. Oktober 1893 zur Schuldverschreibung Lit. H Nr. 195 200 über 1000 Mark:

Der angegebene Fälligkeitstermin ist derselbe wie der auf den falschen Zinscheinen zu 22 Mark 50 Pf. angegebene. Dem Fälligkeitstermine entspricht der Verjährungstermin „30. September 1897.“

Die Falschstücke zeigen dieselben Fälschungsmerkmale wie vorstehend.

Bekanntmachung.

An Gebäudesteuer werden im Rechnungsjahr 1895/96 erhoben: im II. Vierteljahr d. J. 3 Simplen (davon 1¹/₂ für Rechnung des I. Vierteljahrs d. J.), im III. und IV. Vierteljahr d. J., sowie im I. Vierteljahr 1896 je 2 Simplen.

Detmold, den 18. April 1895.

Fürstlich Bippische Regierung.

In Vertretung:

A. Steneberg.

Der Gendarm Leitmeyer wird zum 15. Mai d. J. von Lage nach Rischenau und der Gendarm Möller I von Rischenau nach Lage versetzt.

Detmold, den 18. April 1895.

Fürstlich Bippische Regierung.

In Vertretung:

A. Steneberg.

Die von dem Vorstande der Berufsgenossenschaft für die Unfall-Versicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Fürstenthums Lippe beschäftigten Personen aufgestellten Heberollen für die Domainen und Rittergüter des Verwaltungsamts Detmold liegen während 2 Wochen zur Einsicht der Betheiligten im Geschäftszimmer der unterzeichneten Behörde aus.

Es wird dies mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß den Betriebsunternehmern, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen der Einspruch gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande zusteht.

Detmold, den 19. April 1895.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. V.

Selbman.

Lemgo. Unter Nr. 14 des hiesigen Firmenregisters ist heute die Firma Ulrich Ridder und als deren Inhaber der Kommerziant Ulrich Ridder zu Hörstmar eingetragen bezw. aus dem Firmenregister des Amtsgerichts zu Lage dahin übertragen.

Lemgo, den 1. April 1895.

Fürstliches Amtsgericht II.

Gurhoff.

Nachdem die Vorarbeiten zur Anlegung des Grundbuchs für das zum diesseitigen Bezirke gehörige Kolonat Stelter, j. Ottenhausen, Nr. 2 zu Nienhagen beendet sind, werden gemäß §§ 18 bis 20 des Gesetzes vom 27. Juli 1882, die Einführung des Eigenthumserwerbsgesetzes und der Grundbuchordnung betr., alle nicht bereits vorgeladenen oder benachrichtigten Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem genannten Kolonate Eigenthumsrechte, oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes Recht zustehe, hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf

Mittwoch, 16. Oktober 1895,

Morgens 10 Uhr,

hier angelegten Aufgebotsstermine anzumelden und zu begründen.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung der Grundstücke und bei Eigenthumsvorbehalten und bei Hypotheken einen bestimmten Gelbbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Die Rangordnung, welche für das Recht beansprucht wird, ist anzugeben und den Anmeldungen die vorhandenen Beweisurkunden beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur die Berechtigten frei, welche von der erfolgten Anerkennung ihrer Rechte besonders benachrichtigt oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Eintragung verloren geht, und daß Eigenthums- und sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Fristen und Verjährung des Termins findet nicht statt.

Lage, 17. Januar 1895.

Fürstliches Amtsgericht.

Nieländer.

